

26./IV. 1919

M

Bewirtschaftung der entbehrlichen Bodenflächen.

Amtlich wird gemeldet: Das Staatsamt für Heerwesen hat an die unterstehenden Landesbefehlshaber und an die liquidierenden Militärkommandos Weisungen für die Bewirtschaftung aller entbehrlichen Bodenflächen ergehen lassen.

Danach werden den dauerdaufgestellten Truppen und Anstalten nur die freien Flächen in und zunächst den Kasernen für den Gemüsebau zur Bewirtschaftung in eigener Regie überlassen bleiben. Große Übungsplätze zc. dürfen nur dann bewirtschaftet werden, wenn die erforderlichen Fachleute und Betriebsmittel vorhanden sind.

Alle sonstigen anbaufähigen Gründe können von den militärischen Lokalbehörden (Militärstationskommandos) für die diesjährige Wirtschaftsperiode an die Gemeinde oder an Private zur Anlage von Schrebergärten gegen den ortsüblichen Pachtzins verpachtet werden. Alle Interessenten mögen sich daher nur mit den militärischen Lokalbehörden ins Einvernehmen setzen.

Von der Bewirtschaftung sind die auf Kriegsdauer nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommenen Gründe ausgenommen, weil sie ohnehin im Laufe dieses Wirtschaftsjahres zur Rückstellung an die Eigentümer gelangen und derzeit auch mit dem größten Arbeitsaufwand kaum mehr rechtzeitig zur Bewirtschaftung hergerichtet werden könnten.